

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Wochenmarktes und sonstiger Märkte in der Stadt Preetz (Marktsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl. - H. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2008 (GVObI. Schl. - H. 2008 S.310) sowie der §§ 67 und 70 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202 zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258)), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 23.02.2010 folgende Satzung erlassen:

I.

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bemessungsgrundlage und Höhe der Gebühr

(1) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf unbestimmte (Dauererlaubnis) oder bestimmte Zeit und gilt grundsätzlich für beide Veranstaltungstage (§ 2 Abs. 2) verbindlich. Es kann auch für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugelassen werden. Über Tages- und Dauererlaubnisse entscheidet die Marktaufsicht. Standplätze werden im Rahmen der verfügbaren Fläche nach marktbetrieblichen Erfordernissen vergeben. Dauererlaubnisse sind schriftlich zu fertigen. Der Antrag hat zu enthalten:

1. Personalien des Antragsstellers,
2. Angaben über die Art des Betriebes und die Ausmaße der benötigten Flächen,
3. Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder Vorlage eines vergleichbaren Dokuments eines EU-Mitgliedstaats in einer beglaubigten Übersetzung

II.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 3. März 2010

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider